Anordnung zur Leistungssteigerung und Anbauausweitung im Gemüse- und Obstbau

Vom 29. November 1941

Gemüse und Obst haben in diesem Kriege eine besondere Bedeutung gewonnen. Die Anbauausweitung im Gemüsebau sowie die Leistungssteigerung im Ertrag je Flächeneinheit haben in den ersten beiden Kriegsjahren wesentliche Erfolge gehabt. Es ist jedoch notwendig, im kommenden Jahr nicht nur ein Absinken des Ertrages je Flächeneinheit zu vermeiden, sondern die Leistungen je Flächeneinheit noch zu erhöhen und den Anbau planmäßig stärker auszudehnen.

Zur Anbauausweitung und Leistungssteigerung im Gemüse- und Obstbau ordne ich daher an:

I.

Bildung von Leistungsausschüssen für den Gemüse- und Obstbau

Es werden folgende Leistungsausschüsse für Gemüse und Obst gebildet:

1. Ein Reichsleistungsausschuß beim Reichsbauernführer für das Reichsgebiet.

   Den Vorsitz führt der Reichssachwart und Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Johannes Boettner. Er kann mit seiner Vertretung einen anderen Sachverständigen beauftragen.

   Dem Reichsleistungsausschuß gehören an:
   a) ein Vertreter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft,
   b) vier Vertreter des Reichsbauernführers.

   Das Mitglied zu a) ernennt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, die Mitglieder zu b) der Reichsbauernführer. Der Reichsbauernführer kann weitere Sachverständige zu Mitgliedern des Reichsleistungsausschusses ernennen.

2. Landesleistungsausschüsse bei dem Landesbauernführer für das Gebiet einer Landesbauernschaft.

   Der Vorsitzende und gegebenenfalls sein Vertreter sowie die Mitglieder des Landesleistungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Reichsleistungsausschusses ernannt.

   Dem Landesleistungsausschuß gehören an:
   Vier Vertreter des Landesbauernführers auf dessen Vorschlag. Der Vorsitzende des Reichsleistungsausschusses kann weitere Sachverständige zu Mitgliedern des Landesleistungsausschusses ernennen.

3. Bezirksleistungsausschüsse bei den Bezirksabgabestellen für Obst und Gemüse für ihr Einzugsgebiet (Bezirksleistungsausschüsse).

   Dem Bezirksleistungsausschuß gehören vier Mitglieder an.

   Der Vorsitzende und gegebenenfalls sein Vertreter sowie die Mitglieder des Bezirksleistungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landesleistungsausschusses ernannt.

   Der Vorsitzende des Landesleistungsausschusses kann weitere Sachverständige zu Mitgliedern des Bezirksleistungsausschusses ernennen.

4. Kreisleistungsausschüsse in nicht geschlossenen Anbaugebieten; sie können — soweit erforderlich — nach Entscheidung durch den Vorsitzenden des Reichsleistungsausschusses bei den Kreisbauernschaften gebildet werden.

   Dem Kreisleistungsausschuß gehören vier Mitglieder an.

   Der Vorsitzende und gegebenenfalls sein Vertreter sowie die Mitglieder des Kreisleistungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landesleistungsausschusses ernannt.

   Der Vorsitzende des Landesleistungsausschusses kann weitere Sachverständige zu Mitgliedern des Kreisleistungsausschusses ernennen.

5. In der Regel sollen die Vertreter zu Ziffer 1b und Ziffern 2, 3 und 4 aus den Reihen folgender Erzeugergruppen gewählt werden:
   a) aus der Feldgemüse- und -obstbau treibenden Mittel- und Großlandwirtschaft,
   b) aus der Marktgemüse- und -obstbau treibenden Kleinlandwirtschaft,
   c) aus dem gärtnerischen Gemüse- und Obstbau,
   d) aus dem auf Gemüsebau umgestellten Blumenbau.

II.

Aufgaben der Leistungsausschüsse für den Gemüse- und Obstbau

Die Tätigkeit der Leistungsausschüsse erstreckt sich auf alles, was der Förderung der Versorgung mit Gemüse und Obst dient, insbesondere auf:

1. die Ausweitung der Anbauflächen:
   a) durch Auswahl von Betrieben und Anbauflächen, die durch Boden, Klima, Standort und Verkehrslage für den Anbau bestimmter Gemüse- und Obstarten besonders geeignet sind,
   b) durch laufende Ueberprüfung und Beratung, damit alle verfügbaren Flächen richtig genutzt werden;
2. die Steigerung des Ertrages je Flächeneinheit durch Beratung insbesondere bei
   a) Aufstellung des Anbauplanes, insonderheit hinsichtlich Vor-, Zwischen- und Nachbau,
   b) Umstellung der Kulturen (z. B. von Blumen- auf Treibgemüsebau),
   c) Auswahl des Saat- und Pflanzgutes unter Berücksichtigung der Sorten,
   d) der Düngung und Bodenbearbeitung,
   e) dem Einsatz von Maschinen und Geräten;
3. die Steigerung der Güte durch Beratung, insbesondere auf folgenden Arbeitsgebieten:
   a) rechtzeitige und ordnungsmäßige Ernten,
   b) richtige Aufbereitung, Sortierung und Verpackung des Erntegutes,
   c) ordnungsmäßige Behandlung der Erzeugnisse auf dem Transport und während der Lagerung;
4. die Steigerung des Ertrages und der Güte durch Beratung für richtige und rechtzeitige Schädlingsbekämpfung in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst;
5. die Erhöhung der Arbeitsleistung durch Beschaffung, Einsatz, Schulung und Betreuung der erforderlichen Arbeitskräfte.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Leistungsausschüsse bei den Bezirksabgabestellen (in nicht geschlossenen Anbaugebieten bei den Kreisbauernschaften) für die einzelnen Betriebe ihres Einzugsgebietes aus eigenen Unterlagen und auf Grund der amtlichen Erhebungen des Statistischen Reichsamts Grundlisten nach Maßgabe näherer Anweisungen anzufertigen. Die Grundlisten sind auf Grund der Meldungen der Erzeuger auf dem laufenden zu halten.

III.

Wettbewerb

Zur Sicherung des Erfolges der Mengen- und Gütesteigerung im Gemüse- und Obstbau werden Wettbewerbe durchgeführt:

1. in geschlossenen Anbaugebieten:
   a) unter den Anlieferern einer Bezirksabgabestelle oder den Untergliederungen,
   b) unter den Bezirksabgabestellen eines Gartenbauwirtschaftsverbandes,
   c) unter den Bezirksabgabestellen des Reichsgebietes.
2. In nicht geschlossenen Anbaugebieten treten an Stelle der Bezirksabgabestellen die Kreisbauernschaften, sofern Leistungsausschüsse bei ihnen gebildet werden.

Grundsätzlich werden bei diesen Wettbewerben in geschlossenen Anbaugebieten die Normalleistungen der Betriebe und die bei den Bezirksabgabestellen abgelieferten Mengen zugrunde gelegt und die tatsächliche Leistungssteigerung bewertet.

Die Ermittlung der besten Erzeuger innerhalb der Gruppen:
a) Feldgemüse- und -obstbau treibende Mittel- und Großlandwirtschaft,
b) Marktgemüse- und -obstbau treibende Kleinlandwirtschaft,
c) gärtnerischer Gemüse- und Obstbau,
d) auf Gemüsebau umgestellter Blumenbau
erfolgt durch Punktbewertung. In nicht geschlossenen Anbaugebieten ist sinngemäß zu verfahren.

IV.

Schlußbestimmung

Der beim Reichsbauernführer gebildete Reichsleistungsausschuß regelt die Durchführung dieser Anordnung im einzelnen.

Berlin, den 29. November 1941.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsbauernführer.
R. Walther Darré.

Festpreise für Gemüsesämereien

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft macht darauf aufmerksam, daß für sämtliche Gemüsesamenarten zur Zeit die Preise der vorigen Verkaufsperiode gelten. Solange die beabsichtigten Preisänderungen für Möhrensamen sowie, wie bereits im vorigen Jahr in Aussicht gestellt, für Treibgurken und Tomaten nicht bekanntgegeben sind, finden auch hierfür die Preise der Anordnung Nr. 1/40 vom 2. Januar 1940 Anwendung. Ob und wann in dieser Verkaufsperiode mit diesen Preisänderungen zu rechnen ist, steht noch nicht fest.

Beispielsweise ist es nicht zulässig, einem Samenfachhändler oder einem Erwerbsgärtner, der heute mit Möhrensamen beliefert wird, das Saatgut erst nach Bekanntgabe der neuen Preise zu berechnen. Dies würde bei einer späteren Preiserhöhung eine Verschlechterung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedeuten, was nach den allgemeinen Preisbestimmungen unzulässig ist.

Für Sorten, die im Hauptpreisverzeichnis für Gemüsesamen nicht enthalten sind, müssen die Preise wie bisher nach den Bestimmungen der Preisstopverordnung in Verbindung mit der Kriegswirtschaftsverordnung gebildet werden.

Im übrigen beziehen sich die Füllvorschriften für Verbraucherkleinpackungen gemäß den Anordnungen Nr. 7/40 vom 1. März 1940 (RRBbl. Nr. 20) und Nr. 24/41 vom 18. Juni 1941 (RRBbl. Nr. 37) auf das im Hauptpreisverzeichnis für Gemüsesamen erfaßte Sortiment.

Bei Spezialsorten seiner Gemüsesämereien mit höheren Preisen ist es zulässig, auch Verbraucherkleinpackungen in den Verkehr zu bringen, die im Preis höher liegen, als dies in den Füllvorschriften festgelegt ist. Selbstverständlich muß die Füllmenge immer nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis ausgerichtet werden. Die Größe der Portionen wird bestimmt nach dem tatsächlichen Bedarf des Verbrauchers bei sparsamstem Saatgutverbrauch.

Dagegen ist es unzulässig, bei Lokalsorten, die im Preis den im Hauptpreisverzeichnis erfaßten Sorten angepaßt sind, oder niedriger liegen, größere als die vorgeschriebenen Portionen in den Verkehr zu bringen. Te.

Keimfähigkeitszahlen für Gemüsesämereien

In dem Aufsatz „Vertrieb gärtnerischer Sämereien" in Nr. 47 der „Gartenbauwirtschaft" sind im Abschnitt 5 die Mindest-Keimfähigkeitszahlen gemäß einer Anordnung vom 1. 8. 1934 genannt. Soweit AKZ-Saatgut (Saatgut aus anerkannten Zuchtbetrieben) in den Verkehr gebracht wird, gelten in jedem Fall die dafür festgelegten Keimfähigkeitszahlen. Es ist unzulässig, AKZ-Saatgut, das die vorgeschriebenen Keimfähigkeitszahlen nicht erreicht, das aber nach den Keimfähigkeitszahlen der Anordnung vom 1. 8. 1934 noch als Saatgut gewertet werden kann, etwa als Handelssaatgut in den Verkehr zu bringen. Te.

Gebührenbefreiung beim Besuch Höherer Garten-, Wein- u. Obstbauschulen

Sonderförderung von Kriegsteilnehmern

Kriegsteilnehmer des gegenwärtigen Krieges, die ein Vollstudium an bestimmten staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen, darunter auch an Höheren Garten-, Wein- und Obstbauschulen, beginnen oder fortsetzen wollen, erhalten, gestaffelt nach der Dauer ihrer Wehrdienstzeit, Gebührenfreiheit und laufende Unterhaltszuschüsse. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kindern von Kriegsteilnehmern zugute, die im gegenwärtigen Krieg gefallen oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung verstorben sind.

Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Vergünstigung ist, daß sich der studierende Kriegsteilnehmer der Förderung durch seine Leistungen, seine Haltung und Einsatzbereitschaft würdig erweist. Bedürftigkeit braucht nicht nachgewiesen zu werden; bedürftige Fachschulstudenten können sogar eine über die Norm hinausgehende Unterstützung durch das Reichsstudentenwerk erhalten.

Die Gebührenvergünstigungen und die Zuschüsse werden durchweg für die ganze vorgeschriebene Mindeststudienzeit (die Zuschüsse unter besonderen Voraussetzungen auch für die vorhergehende praktische Ausbildung), aber in unterschiedlicher Höhe nach folgender Staffelung gewährt: Wer über 3½ Jahre aktiven Wehrdienst geleistet hat, davon mindestens 2 Jahre während des Krieges, erhält volle Gebührenfreiheit und einen Unterhaltszuschuß von 500,— RM. im Jahre beim Studium am Heimatort, 1000,— RM. beim Studium auswärts, auszahlbar in fünf Monatsraten von 50,— RM. (100) pro Semester; bei aktivem Wehrdienst von mehr als 3 Jahren, davon 1½ Jahre im Krieg, werden drei Viertel der Gebühren erlassen und 400,— RM. (auswärts 800,— RM.) Unterstützung pro Jahr gezahlt; bei Wehrdienst von mehr als 2½ Jahren, davon 1 Jahr im Krieg, wird die Hälfte der Gebühren erlassen und 300,— RM. (auswärts 600,— RM.) gezahlt; bei Wehrdienst von mehr als 2 Jahren, davon ½ Jahr im Krieg, wird ein Viertel der Gebühren erlassen und 150,— RM. (auswärts 300,— RM.) Unterstützung gezahlt. Die Erleichterungen steigen also, je mehr einer wegen des Krieges über das Friedensmaß von 2 Jahren hinaus Wehrdienst geleistet hat.

Der Reichserziehungsminister hat bewußt davon abgesehen, das Studium für Kriegsteilnehmer abzukürzen oder zusammenzudrängen, weil dadurch die Leistungen der scheinbar Begünstigten in Studium und Beruf beeinträchtigt werden würden, womit weder dem Kriegsteilnehmer selbst noch dem deutschen Volk gedient wäre. Die großzügigen Zuschüsse und wirtschaftlichen Erleichterungen schaffen statt dessen alle Voraussetzungen für eine gründliche und ungestörte Ausbildung, soweit diese von außen her überhaupt geschaffen werden können (vgl. Reichsarbeitsbl. Nr. 31/41). Dr. Cordes.

Kriegs-Lehrgänge für Gärtnergehilfen

Für Gärtnergehilfen, die die Bedingungen für die Ablegung der Gärtnermeisterprüfung erfüllen, insbesondere für Angehörige der Wehrmacht, werden nach Bedarf Vorbereitungslehrgänge von Anfang Januar bis Ende Februar durchgeführt. Die Gärtnermeisterprüfung kann im Anschluß daran abgelegt werden. Die Anmeldungen sind zunächst unmittelbar an die Leitung folgender Gartenbauschulen zu richten: Godesberg-Friesdorf, Oranienburg bei Berlin, Proskau (Schlesien) und Hohenheim bei Stuttgart. Die Kosten betragen 20,— RM. Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, die auf Wunsch bekanntgegeben werden.

Am 20. Dezember Arbeitskräftebedarfserhebung für die Landwirtschaft

Der 20. Dezember ist für die Bauern und Landwirte, die Gartenbau-, Weinbau- und Fischereibetriebe ein sehr wichtiger Tag. Es werden nämlich am 20. Dezember zur Vorbereitung des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft für das kommende Jahr die Erhebungen über den Bestand und Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften im ganzen Reichsgebiet durchgeführt. Damit ist auch die Auftragseinholung für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte durch die Arbeitseinsatzverwaltung verbunden. Die Erhebung erfaßt sämtliche Betriebe der Landwirtschaft, der Privatwirtschaft, sofern sie in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben werden, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischerei mit mehr als 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie jene Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die ständig fremde Arbeitskräfte beschäftigen. Bei der Vermittlungsanforderung ist zu bedenken, daß die Arbeitseinsatzverwaltung ihre Maßnahmen nur nach den Ergebnissen der Auftragserteilung einrichten kann und daß mit einer späteren, zusätzlichen Bereitstellung von Arbeitskräften durch die Arbeitsämter nicht gerechnet werden kann. Die Bedarfsangabe erstreckt sich auf die Feststellung des zu besetzenden Arbeitsplatzes; der Betriebsführer kann hingegen im einzelnen nicht festlegen, welcher Herkunft die von ihm benötigten Arbeitskräfte sein sollen, ob deutsche Land- oder Facharbeiter, fremdvölkische landwirtschaftliche Kräfte oder Kriegsgefangene.

Im Wartheland 15 neue Landwirtschaftsschulen eröffnet

Landesbauernführer Dr. Kohnert hat in Kolmar eine neue Landwirtschaftliche Schule eröffnet. Mit dieser Feier war gleichzeitig die symbolische Eröffnung von 15 neuen Landwirtschaftsschulen im Gau Wartheland verbunden. Mit den bisher geführten 23 Landwirtschaftsschulen beträgt die Gesamtzahl derzeit 38 Landwirtschaftsschulen.

Maßnahmen zur Vertrühung der Gemüseernten

Stärkere Ausnutzung der Frühbeetfenster

Es gibt noch immer eine große Anzahl von Gärtnern, die den Ansatz der Frühbeetfenster nur in Verbindung mit feststehenden Frühbeetkästen kennen. Das gilt besonders für die Blumengärtner. Man ließ die Fenster so lange wie zweckmäßig auf den Kästen, um sie dann zu stapeln. Abgesehen davon, daß derart die Fensterkästen zu wenig verzinst werden, müssen wir heute im Zuge der verstärkten Feldgemüse-Erzeugungsschlacht doch prüfen, ob es nicht möglich ist, bei rechtzeitiger Abhärtung die Fenster schon 8 bis 14 Tage früher vom Kasten zu nehmen und sie dann nach Art primitiver Wanderkästen für Frühaussaaten oder Frühpflanzungen von Gemüsen im Freiland nutzbar zu machen. Ein wenig Ueberlegung und eine gewisse Umstellung des Anbaus gehören allerdings vielfach dazu, denn die Erfahrung lehrt, daß die Doppelkastenform hierbei in der Regel am zweckmäßigsten ist. Man muß also auch die Gemüsefreilandbaufläche so aufteilen, daß nach der Saat oder Pflanzung die Fenster in Form des Doppelkastens aufgelegt werden können. Wie beim primitiven Wanderkasten genügen in der Mitte einige Pfosten mit der Querlatte, während unten zum Wege zu ein Erdwall mit aufgelegter Latte genügt. Nach den Feststellungen der Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau soll man wegen der Sturmgefahr nur darauf achten, daß die Firsthöhe 30 cm über der durch die Traufkanten gebildeten Waagerechten liegt.

Mit dieser Fensterabdeckung wollen wir vor allem bei den neugepflanzten Gemüsen die Zeit des Anwachsens verkürzen und bei den Frühaussaaten ebenfalls die Jugendentwicklungszeit beschleunigen. Es kommt uns darauf an, bei allen Frühkulturen wenigstens einen Vorsprung von 8 bis 10 Tagen zu gewinnen. Zur Erleichterung des Anwachsens genügt an sich schon die gespannte Luft unter dem Glas, und tritt dazu noch die schnellere Bodenerwärmung, so ist der Erfolg schon sicher. Auch auf diesen Kulturen sollen die Fenster nicht länger bleiben, als es notwendig ist, damit wir sie für spätere Aussaaten oder Pflanzungen im Wandern weiterverwenden können. Es ist daher schon zweckmäßig, sich rechtzeitig für diese Fensterwanderung und die vorher durchzuführende Saat oder Pflanzung einen Terminkalender aufzustellen, der je nach der Frühjahrswitterung eine Vor- oder Rückverlegung trotzdem zuläßt. (Empfehlenswerte Fachbücher über die vorerwähnten Maßnahmen zur Verfrühung der Ernten weist die Schriftleitung auf Wunsch nach. Schriftl.). Prof. Dr. Ebert, Berlin.

Erfolgreiche landwirtschaftliche Nachwuchslenkung in Westfalen

Auch in Westfalen war ein von Jahr zu Jahr fortschreitender Verlust an landwirtschaftlichen Nachwuchskräften zu verzeichnen. Allein in der Zeit zwischen den Berufszählungen von 1933 und 1939 ging der Bestand an männlichen Erwerbstätigen in der westfälischen Landwirtschaft um nicht weniger als 32 900 oder um 14,7 v. H. zurück. Den Bemühungen, diese Entwicklung zu hemmen, ist es in diesem Jahr erstmalig gelungen, die Nachwuchszuführung von 5500 im Vorjahr auf 6700 zu steigern. Damit wurde das Ziel, das für das laufende Jahr aufgestellt war, nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten, was angesichts des von der Großindustrie stark beeinflußten Charakters weiter Teile der Provinz Westfalen und des allgemeinen Zuges des Nachwuchses zu technischen Berufen als beachtlicher Erfolg gewertet werden muß.

Pachtverlängerung zur Sicherung der Volksernährung

Das Pachtamt beim Amtsgericht Halle hat sich in einem soeben im „Recht des Reichsnährstandes" veröffentlichten Beschluß für die Verlängerung eines Pachtvertrages über Gemüseland ausgesprochen, da es diese mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Gemüsebaus für die Volksernährung als notwendig ansah. Der Eigentümer, der das Grundstück während des laufenden Pachtvertrages erworben hatte, hatte die Verlängerung des Pachtvertrages abgelehnt, da er das Land selbst nutzen wolle. Auf Grund der Reichspachtschutzordnung ist ein ohne Kündigung fristgemäß ablaufender Vertrag auf angemessene Zeit zu verlängern, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist. Das Pachtamt hat das für den streitigen Acker bejaht und dies vor allem damit begründet, daß der bisherige Pächter das Land auf die Dauer gärtnerisch nutzt und der Eigentümer nur für die Kriegsdauer einen landwirtschaftlichen Nutzen des Grundstücks beabsichtigt und dieses dann zur Hälfte in einen Werkplatz für gewerbliche Zwecke umwandeln will. Da der Gemüsebau während des Krieges und nach menschlichem Ermessen auch noch längere Zeit danach für die Volksernährung von großer Bedeutung ist, wird die Bewirtschaftung des Landes durch den Pächter für erforderlich gehalten, zumal der Antragsgegner, der von Beruf nicht Landwirt ist, den Acker nur für seinen eigenen Bedarf bebauen will und für den freien Markt nichts erzeugen würde. Das Pachtamt hat als angemessene Zeit eine Verlängerung bis zum 30. September 1946 angesehen, weil der jetzt zum Wehrdienst eingezogene Pächter dann endgültig wird übersehen können, ob er ohne die zugepachtete Fläche seinen Betrieb rentabel gestalten kann oder nicht.

Hauptschriftleiter Hans Hansen, z. Z. Wehrmacht; in Vertretung Walter Krengel, Berlin-Hittenau. Verlag Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Dr. Walter Krengel GmbH. Berlin SW 68, Kochstraße 22
Anzeigenleiter Fritz Philipp, Frankfurt (Oder). Druck Trowitzsch & Sohn Frankfurt (Oder).
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 vom 1. August 1937 gültig.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.